ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1976

über eine dringende Lieferung von geschliffenem Rundkornreis als Hilfeleistung an die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/954/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1976 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe [2], insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 25. März 1976 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 15 Tonnen geschälten Reis, das sind 11,600 Tonnen geschälten Rundkornreis an die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften als Nahrungsmittelhilfeprogramm 1975/1976 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für die Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 kauft das Ente Nazionale Risi, Piazzo Pio XI 1, Milano (Interventionsstelle), durch den Abschluß eines Vertrages der freihändigen Vergabe auf dem Markt der Gemeinschaft 11,600 Tonnen geschälten Rundkornreis, der für die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften bestimmt ist.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß das Enterisi die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft den Kauf und die Lieferung des Erzeugnisses auf dem Kai im Hafen Puerto Cabezas.

(4) Das Erzeugnis muß in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto verpackt sein. Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet:

„Arroz molido – Donación de la Comunidad Económica Europea – Acción de la liga de sociedades de la Cruz Roja – Por distribución gratuita."

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß folgende Merkmale aufweisen:

— Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.,
— Bruchreis: höchstens 5 v. H.,
— kreidige Körner: höchstens 3 v. H.,
— Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v. H.,
— gefleckte Körner: höchstens 1 v. H.,
— fleckige Körner: höchstens 0,50 v. H.,
— gelbe Körner: höchstens 0,050 v. H.,
— bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,125 v. H.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
[3] ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

Artikel 3

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kaution von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kaution verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist und für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 4

Die Verschiffung muß zwischen dem 1. und 15. Januar 1977 stattfinden.

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte:

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpakkung,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission